



Corona und Minijobs

Inhalt

1. Was ist, wenn mein Minijobber an Corona erkrankt ist?.....	2
2. Was ist, wenn mein Minijobber nicht erkrankt ist, sondern nur unter Quarantäne steht?	2
3. Was ist, wenn der Minijobber seiner Beschäftigung nicht nachkommen kann, weil er seine Kinder betreuen muss?	2
4. In welchen Fällen sind Nullbeitragsnachweise ab zugeben?	2
5. Muss Nachbarschaftshilfe angemeldet werden?.....	2
6. Fallen Minijobber auch unter die Kurzarbeitergeldregelung?	2
7. Ich bin in Kurzarbeit, kann ich daneben einen Minijob aufnehmen?	2
8. Wirkt sich der Verdienst des Minijobs auf das Kurzarbeitergeld aus?.....	2
9. Gibt es Ausnahmen für die Anrechnung des Minijobs auf die Kurzarbeit?	3
10. Welche Bereiche sind systemrelevant?	3
11. Erfolgt die Anrechnung auch, wenn der Minijob schon vor der Kurzarbeit bestanden hat?	3
12. Was ist, wenn der Minijob durch die Kurzarbeit jetzt erhöht wird, erfolgt dann auch eine Anrechnung?	3
13. Muss die Höhe des Minijobs nachgewiesen werden?	3
14. Darf ich für die Zeit von Corona in meinem 450,00 € mehr Minijob arbeiten?	3
15. Gibt es auch Änderungen für kurzfristig Beschäftigte?.....	3
16. Muss für die Übergangszeit noch etwas Besonderes beachtet werden?	4
17. Wo kann ich diese Regelungen zu den neuen Minijobs nachlesen?.....	4

1. Was ist, wenn mein Minijobber an Corona erkrankt ist?

In diesem Fall zahlen Sie das Entgelt an den Minijobber für 6 Wochen weiter. Wenn Sie am Umlageverfahren(U1) teilnehmen, dann stellen Sie einen Erstattungsantrag an die Minijobzentrale.

2. Was ist, wenn mein Minijobber nicht erkrankt ist, sondern nur unter Quarantäne steht?

In diesem Fall greift das Infektionsschutzgesetz. Der Verdienst kann bis zu 6 Wochen weitergezahlt werden. Die Kosten können von dem zuständigen Gesundheitsamt erstattet werden.

3. Was ist, wenn der Minijobber seiner Beschäftigung nicht nachkommen kann, weil er seine Kinder betreuen muss?

Durch das Infektionsschutzgesetz steht Eltern ein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn diese wegen Kita- oder Schulschließung auf Kinder bis zu 12 Jahren aufpassen. Diese Entschädigung kann bis zu 6 Wochen bis zur Höhe von 67 % des Nettoeinkommens, bis maximal 2016 € gezahlt werden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Zeit der Kurzarbeit.

4. In welchen Fällen sind Nullbeitragsnachweise abzugeben?

Wenn ein Arbeitgeber seine Minijobber nicht beschäftigt, z.B. weil die Minijobber in Quarantäne sind, ist es notwendig einen Nullbeitragsnachweis abzugeben. Dies gilt jedoch nur, wenn man auch noch Minijobber hat, die gemeldet sind. Wird kein Nullbeitragsnachweis erstellt, kann es sonst zu Schätzungen kommen.

5. Muss Nachbarschaftshilfe angemeldet werden?

Bei der Nachbarschaftshilfe handelt es sich in der Regel um eine unterstützende Tätigkeit, die ohne Entgelt verrichtet wird. Hierfür ist keine Anmeldung bei der Minijobzentrale vorzunehmen. Anders verhält es sich, wenn die Tätigkeit jedoch auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist. In diesem Fall ist eine Anmeldung bei der Minijobzentrale vorzunehmen.

6. Fallen Minijobber auch unter die Kurzarbeitergeldregelung?

Da Minijobber nicht in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig sind, fallen Sie nicht unter die Kurzarbeitergeldregelung.

7. Ich bin in Kurzarbeit, kann ich daneben einen Minijob aufnehmen?

Ja, Sie können einen Minijob annehmen.

8. Wirkt sich der Verdienst des Minijobs auf das Kurzarbeitergeld aus?

Wurde der Minijob erst **neu** aufgenommen, dann wird der Verdienst auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Beispiel:

Hauptbeschäftigung

Sollentgelt: 3000 € (Verdienst ohne Kurzarbeitergeld)

Istentgelt: 1800 €

Differenz : 1200 € = Ausgangsbetrag für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes ohne Minijob

Minijob

Minijobverdienst: 450 €

Lösung:

Diese 450,00 € sind dem Istentgelt zuzurechnen, damit = 2250 € Istentgelt. Als Berechnungsgrundlage verbleiben daher nur 750 € (3000 € -2250 €) für das Kurzarbeitergeld.

9. Gibt es Ausnahmen für die Anrechnung des Minijobs auf die Kurzarbeit?

Ja, wenn die Aufnahme in systemrelevante Berufe erfolgt.

10. Welche Bereiche sind systemrelevant?

Als systemrelevant gilt z.B. Gesundheitswesen, Apotheken, Landwirtschaft, Pflegedienste usw.

11. Erfolgt die Anrechnung auch, wenn der Minijob schon vor der Kurzarbeit bestanden hat?

Nein, in diesem Fall erfolgt keine Anrechnung.

12. Was ist, wenn der Minijob durch die Kurzarbeit jetzt erhöht wird, erfolgt dann auch eine Anrechnung?

Nein, auch in diesem Fall erfolgt keine Anrechnung.

13. Muss die Höhe des Minijobs nachgewiesen werden?

Ja, der Arbeitnehmer muss darüber einen Nachweis führen. Dieser ist dem Antrag auf Kurzarbeitergeld hinzuzufügen.

14. Darf ich für die Zeit von Corona in meinem 450,00 € mehr Minijob arbeiten?

Ja, für eine Übergangszeit vom 01.03.2020 bis zum 31.10.2020 ist nun sogar ein **fünfmaliges** Überschreiten des Verdienstes möglich, wenn der höhere Verdienst aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses gezahlt wird. Die Höhe des Verdienstes spielt dabei keine Rolle.

15. Gibt es auch Änderungen für kurzfristig Beschäftigte?

Ja, auch hier wurden neue Zeitgrenzen für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.10.2020 festgelegt. Die Grenze von 3 Monate wurde auch 5 und die Anzahl der Arbeitstage wurde von 70 auf 115 erhöht.

16. Muss für die Übergangszeit noch etwas Besonderes beachtet werden?

Ja, die Beurteilung des Versicherungsverhältnisses hat neu zu erfolgen, was dazu führen kann, dass es von einer kurzfristigen Beschäftigung zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung und umgekehrt kommen kann.

17. Wo kann ich diese Regelungen zu den neuen Minijobs nachlesen?

Es wurde dazu ein Schreiben des GKV Spitzenverbandes mit Datum vom 30.03.2020 herausgegeben. In diesem Schreiben sind einige Beispielfälle enthalten.